

Statuten

Art. 1 Name

[Abs. 1] Unter dem Namen *Interessengemeinschaft Kultur Aargau (IG Kultur Aargau)* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60–79 ZGB mit Sitz in Brugg. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

[Abs. 1] Die IG Kultur Aargau bezweckt die Förderung der kulturellen Diskussion, des Austausches zwischen ihren Mitgliedern und der Kulturinformation im Einzugsgebiet ihrer Mitglieder. Dazu entwickelt und koordiniert sie geeignete Projekte und Massnahmen.

[Abs. 2] Die IG Kultur Aargau ist Herausgeberin eines in der Regel zehn Mal jährlich erscheinenden Kulturmagazins.

Publikationsorgan

[Abs. 3] Die IG Kultur Aargau verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

[Abs. 1] Mitglieder der IG Kultur Aargau können juristische Personen und Rechtsgemeinschaften (kulturelle Organisationen und öffentliche Institutionen), natürliche Personen, die öffentlich zugängliche kulturelle Veranstaltungen anbieten sowie natürliche Personen sein, die eine Funktion in den Gremien der IG übernehmen.

Mitglieder

[Abs. 2] Mitglieder verpflichten sich zu einer finanziellen Mindestbeteiligung an den jährlichen Kosten der Aktivitäten des Vereins. Der Minimalbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitgliederbeitrag

[Abs. 3] Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann der/die Bewerber/in an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Aufnahme

[Abs. 4] Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Kalenderjahres, durch schriftliche Anzeige bis zum 30. September an den Vorstand erfolgen.

Austritt

[Abs. 5] Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausschluss

Art. 4 Mittel

[Abs. 1] Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Beiträge der Mitglieder
- Erträge aus Aktivitäten des Vereins
- Spenden, Zuwendungen
- Regelmässige Gönner
- Subventionen

Art. 5 Organisation

[Abs. 1] Organe der IG Kultur Aargau sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle.

Art. 6 Mitgliederversammlung

[Abs. 1] Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der IG Kultur Aargau und hat folgende Befugnisse:

Befugnisse

- Sie wählt den Vorstand und die Präsidentin / den Präsidenten sowie die Rechnungsrevisor/innen.
- Sie nimmt Kenntnis von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget; sie entlastet die Organe der IG.
- Sie entscheidet auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über Projekte der IG.
- Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest, welche in einem Beitragsreglement festgehalten werden.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss von Mitgliedern.

[Abs. 2] Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 2. Quartal statt.

**Formalitäten
Versammlung**

[Abs. 3] Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

[Abs. 4] Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

[Abs. 5] Jede ordnungsgemäss einberufene und durchgeführte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 7 Vorstand

[Abs. 1] Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern und hat folgende Befugnisse:

Befugnisse

- Er besorgt die laufenden Geschäfte der IG.
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten selbst.
- Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.
- Er beauftragt zur Besorgung der laufenden Projekte und Aktivitäten eine Geschäftsstelle, deren Aufgaben in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung festgelegt sind.
- Er wählt die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle und regelt deren Anstellungsverhältnisse.
- Er ist befugt, Geschäfte an das Präsidium oder an einen Ausschuss zu delegieren.
- Er ist befugt, zur Bearbeitung von künstlerischen, finanziellen, organisatorischen und kulturpolitischen Fragen Fachgruppen

oder Experten/Expertinnen einzusetzen.

[Abs. 2] Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Quorum

[Abs. 3] Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, soweit diese Aufgabe nicht an die Geschäftsstelle delegiert wird.

Vertretung

Art. 8 Kontrollstelle

[Abs. 1] Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisor/innen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung

[Abs. 1] Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Vereinsauflösung

[Abs. 2] Im Falle einer Auflösung des Vereins verfügt die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr, an welche gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung das allfällige Vermögen geht.

**Verwendung
Vermögen**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Aarau, 19. Mai 2009

Bruno Meier

Präsident

Konrad Wittmer

Protokollführer